

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/19-014	MMag. Stelzl	461	03.04.2019

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) in 4020 Linz, Industriezeile 36/3, zu verantworten, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH das Fernsehprogramm „LT1“ im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
3.000,-	2 Tagen	---	§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die LT1 Privatfernsehen GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

300,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

3.300,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/19-014** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.03.2018, KOA 2.300/18-005, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 15.06.2017 bis 13.11.2017 das Fernsehprogramm „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.07.2018 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der LT1 Privatfernsehen GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH das Fernsehprogramm „LT1“ im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Der Beschuldigte verantwortete sich persönlich im Rahmen der mündlichen Vernehmung am 21.08.2018 und gab dabei zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung an, diese werde vollumfänglich zugestanden, es habe sich dabei um ein Versehen gehandelt. Er habe die entsprechenden Agenden Anfang des Jahres 2017 übernommen, davor sei er für die kaufmännischen Agenden und die Zulassungsangelegenheiten nicht zuständig gewesen, sondern nur für das Programm. Bis dato sei ihm firmenintern der Zulassungsbescheid nicht vorgelegt worden, vom Auslaufen der Zulassung habe er erst im Zuge der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Kenntnis erlangt. Mittlerweile sei ein Kontrollsystem eingeführt worden, indem ein eigener Mitarbeiter eingestellt worden sei, der sich um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen kümmern werde und dem auch Prokura erteilt werden solle. Im Hinblick auf die Strafbemessung ersuchte der Beschuldigte um Berücksichtigung des Umstandes, dass er die Agenden neu übernommen habe und es sich bei der Übertretung lediglich um ein Versehen gehandelt habe.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, wurde der INNSAT TV GmbH (die in der Folge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LT1 Privatfernsehen GmbH verschmolzen wurde) eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1 OÖ“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, für die Dauer von zehn Jahren ab dem 14.06.2007 erteilt. Gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 2.150/16-005, handelte es sich bei dem Programm um ein unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, das täglich in der Zeit von 00:00 bis 17:00 Uhr, 17:30 bis 21:00 Uhr und 21:30 bis 24:00 Uhr gesendet wurde und lokale Inhalte bzw. Berichterstattung aus Oberösterreich beinhaltete.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 beantragte die LT1 Privatfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1“ über Satellit. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, wurde der LT1 Privatfernsehen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes vom 13.11.2017 mit Ablauf des 13.11.2017 in Rechtskraft. Das genehmigte Programm „LT1“ ist ein auf die lokalen Bedürfnisse für das Bundesland Oberösterreich abstellendes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur beinhaltet. Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und als Rahmenprogramm täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, 17:30 bis 21:00 Uhr und 21:30 bis 24:00 Uhr gesendet.

Im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 wurde das Fernsehprogramm „LT1“ als

Rahmenprogramm täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, 17:30 bis 21:00 Uhr und 21:30 bis 24:00 Uhr von der LT1 Privatfernsehen GmbH über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt, ohne dass die LT1 Privatfernsehen GmbH dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.03.2018, KOA 2.300/18-005, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 15.06.2017 bis 13.11.2017 das Fernsehprogramm „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, über eine Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „LT1“ über ihre terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich. Das 24-Stunden-Programm, das täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und halbstündlich wiederholt wurde, beinhaltete regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur.

Das Programm „LT1“ wird nunmehr (seit 25.12.2018) aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.12.2018, KOA 4.415/18-010, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) weiterverbreitet.

Schließlich hat die LT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria die Tätigkeit als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT1“ sowie als Anbieterin des Abrufdienstes „www.lt1.at“ angezeigt.

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der LT 1 Privatfernsehen GmbH. Im Tatzeitraum war für die LT1 Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Über den Beschuldigten wurden wegen Übertretungen der § 9 Abs. 1 AMD-G, § 9 Abs. 4 AMD-G, § 10 Abs. 7 AMD-G sowie der Werbebestimmungen des AMD-G Verwaltungsstrafen verhängt.

Infolge personeller Veränderungen in der Geschäftsführung (Ausscheiden des Geschäftsführers B) wurde von dieser das Auslaufen der Satellitenzulassung mit 14.06.2017 übersehen.

Der Beschuldigte bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von XXX Euro aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH und besitzt eine Liegenschaft im Wert von XXX Euro. Der Beschuldigte hat keine Unterhalts- und Obsorgepflichten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, zu den Weiterverbreitungen der LT1 Privatfernsehen GmbH sowie zu den angezeigten audiovisuellen Mediendiensten beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie den Anzeigen der Veranstalterin bzw. den zugrundeliegenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten im Rahmen der mündlichen Vernehmung im Verfahren ergibt sich nicht, dass im Zeitpunkt der Tatbegehung ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G bestellt war.

Die Feststellungen zum Ablauf der Zulassung der LT1 Privatfernsehen GmbH zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, zur abermaligen Erteilung einer Zulassung und zur zwischenzeitigen Ausstrahlung des Programms ohne Bestehen einer Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden und den

zugrundeliegenden Akten der KommAustria. Der Sachverhalt, und dabei insbesondere der Umstand, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH das Satellitenfernsehprogramm „LT1“ im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 ohne aufrechte Zulassung ausgestrahlt hat, wurde vom Beschuldigten im Rahmen der mündlichen Vernehmung vom 21.08.2018 ausdrücklich zugestanden.

Die Feststellungen zu den bereits über den Beschuldigten verhängten Verwaltungsstrafen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten, dessen Vermögensverhältnissen sowie den nicht bestehenden Sorge- bzw. Unterhaltspflichten beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Vernehmung am 21.08.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria. Gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen, wer Fernsehen ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Straf gelder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) – (7) ...“

Die LT1 Privatfernsehen GmbH hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, das Fernsehprogramm „LT1 OÖ“ im Zeitraum vom 14.06.2007 bis zum 14.06.2017 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal verbreitet. Seit dem 14.11.2017 verfügt die LT1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, über eine Zulassung zur Verbreitung ihres Programms „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal.

Im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 hat die LT1 Privatfernsehen GmbH über keine Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „LT1“ über Satellit verfügt.

Dadurch, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 das Fernsehprogramm „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal ausgestrahlt und somit Satellitenfernsehen veranstaltet hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, wurde der objektive Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G in diesem Zeitraum erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder

eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, für die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, war bei der LT1 Privatfernsehen GmbH nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der LT 1 Privatfernsehen GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Fernsehveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 AMD G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG, idF BGBl. I Nr. 58/2018, normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstsanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso

– trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG ist so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss. Im Regelfall – und dies trifft jedenfalls auch auf den gegenständlichen Fall zu, wonach für die Veranstaltung von Satellitenfernsehen eine Zulassung erforderlich ist – bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 5 Rz 16 ff).

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Vernehmung dargelegt, dass er das Auslaufen der Zulassung übersehen habe und mittlerweile ein Mitarbeiter eingestellt worden sei, der sich um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen kümmern werde und dem auch Prokura erteilt werden solle.

Dieses Vorbringen enthält keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Beantragung einer Zulassung bzw. der Nichtveranstaltung von Satellitenfernsehen ohne Zulassung nachzukommen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig § 3 Abs. 1 AMD-G verletzt und dadurch die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des

Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung von § 3 Abs. 1 AMD-G, wonach Voraussetzung für die Veranstaltung von Satellitenfernsehen eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde ist, handelt es sich um eine Umgehung einer Vorschrift, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung der regulatorischen Tätigkeit ist. Die sachliche Begründung für den insoweit „erschwerten“ Zugang zur Verbreitungstechnologie Satellit liegt u.a. in der großräumigen, weit über die Landesgrenzen hinausgehenden Empfangbarkeit, zudem stellt die Satellitenverbreitung erhebliche Anforderungen an ausreichende finanzielle Voraussetzungen, die eine nähere Prüfung rechtfertigen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 469).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH bereits zuvor über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen verfügt hat und ihr von der KommAustria auch in der Folge wieder eine Zulassung zur Verbreitung ihres Programms „LT1“ über Satellit erteilt wurde. Auch die Konstellation, dass das Ende der Zulassung „übersehen“ wurde und die Programmveranstaltung in der Folge ohne aufrechte Zulassung fortgesetzt wurde, stellt nach Ansicht der KommAustria einen typischen Fall einer Verletzung von § 3 Abs. 1 AMD-G dar, womit schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, da vom Beschuldigten als Geschäftsführer eines Fernsehveranstalters zu erwarten ist, sich einen Überblick über die regulatorischen Voraussetzungen der Fernsehveranstaltung und hier insbesondere über die Dauer der erteilten Zulassungen zu verschaffen. Auch insofern stellt der gegenständliche Fall eine typische Verletzung von § 3 Abs. 1 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden und auch aus diesem Grund nicht von einer Strafe abgesehen werden kann.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, dass sich aus der Strafdrohung von bis zu EUR 40.000,- gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G ergibt, dass dem Veranstalter eines Satellitenfernsehprogramms ohne Zulassung schon per se durch den Gesetzgeber ein hoher Unrechtsgehalt zugemessen wurde (zur Bedeutung des Strafrahmens für die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes vgl. etwa zuletzt BVwG 14.03.2019, W 271 2211503-1/9E).

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf den Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Vernehmung am 21.08.2018 geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von XXX Euro und einem Vermögen von XXX Euro in Gestalt einer Liegenschaft aus, wobei keine Obsorge- und Unterhaltungspflichten zu berücksichtigen sind. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weil die gegen den Beschuldigten bereits in mehreren Fällen verhängten Verwaltungsstrafen nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war daher eine Strafe in Höhe von 3.000,- Euro zu verhängen. Die Strafe ist somit noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 40.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine

Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 300,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/19-014 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigegeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)